Abwägungstabelle Öffentlichkeit – Stand 08.01.2024

Verfahrensart:	Flächennutzungsplan
Verfahrensname:	FNP 37. Änderung
Verfahrensschritt:	**Frühzeitige Beteiligung d. Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**
Zeitraum:	**20.04.2023 - 19.05.2023**

Nr.	Person ID	Stellungnahme
1	25152	Erstellt am: 17.05.2023 Sehr geehrter Herr Seidel, Sehr geehrter Herr Reher, Sehr geehrte Damen und Herrn, bezugnehmend auf die aktuelle Offenlegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes möchten wir folgende Einwendungen abgeben: Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte die Gemeinde Everswinkel das Ziel, Konzentrationszonen für Windenergie im Gemeindegebiet auszuweisen. Zitat aus der rechtlichen Stellungnahme zur Steuerung der Windenergie in Everswinkel von Rechtsanwalt Thomas Tyczewski der Kanzlei Wolter Hoppenberg vom 26.07.2021: "Auf Grund der bundesrechtlichen Regelung des§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Außenbereich einer Gemeinde privilegiert, d.h. erleichtert zulässig. Als Korrektiv hat der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die Windenergie auf geeigneten Flächen durch ihren jeweiligen Flächennutzungsplan (FNP) zu konzentrieren und damit Standorte außerhalb dieser Flächen grundsätzlich auszuschließen, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB." Erst durch ein jahreslanges juristisches Verfahren wurde abschließend geklärt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes "nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden" (Zitat) ist. Die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit eine logische Schlussfolgerung dazu. Durch die Aufhebung wird zwar der Formfehler behoben, aber die eigentliche Zielsetzung der Gemeinde Everswinkel, nämlich Konzentrationszonen für Windenergie vorzugeben, wird damit nicht erreicht, sondern aus den Augen verloren. Das eigentliche Ziel war "Die 27. Änderung stand Windenergiestandorten außerhalb der Zonen entgegen; sie waren nicht genehmigungsfähig" (Zitat) Wie in der Stellungnahme von Herrn Tyczewski beschrieben, gibt es Möglichkeiten, diese Ziele tatsächlich zu erreichen. Zitat: " Das OVG hat diese besondere

Art des FNP als "rechtsnormartig" qualifiziert und behandelt sie ähnlich wie Bebauungspläne, indem es die für Bebauungspläne anwendbaren Vorschriften entsprechend auf Konzentrationszonenplanungen anwendet. Bei der öffentlichen Bekanntmachung von Bebauungsplänen muss dem Bürger auf Grund des Rechtsstaatsprinzips deutlich gemacht werden, in welchem räumlichen Bereich der Plan gilt und wer folglich von ihm betroffen ist. Bei Konzentrationszonenplanungen treten die Rechtswirkungen gerade außerhalb der Zonen ein, weil dort die Privilegierung des§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr zum Tragen kommt, während sie innerhalb der Zonen weiterhin durchschlägt. Das OVG verlangt deshalb, dass aus der Veröffentlichung einer Konzentrationszonenplanung für den Bürger die vorbeschriebenen Rechtsfolgen erkennbar sind."

Unabhängig von den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Orte stellt die Bezirksregierung Münster entsprechend den aktuell vom Land NRW vorgegebenen Ausbauzielen für Windenergieanlagen einen neuen Regionalplan auf. Dieser liegt bereits seit Dezember 2022 als Entwurf vor und befindet sich derzeit in der Offenlage. Im Gemeindegebiet Everswinkel sind Windenergiegebiete vorgesehen. (siehe Karte)

https:/
/www.bezregmuenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/_ablage/zeichnerisch/5_25_Pianunterlagen_RPL_MSL_Zeichnerische_Festlegungen_Aenderungsentwurf_WAF l.pdf

Wenn nach der Aufhebung des Flächennutzungsplanes keine neuen Konzentrationszonen seitens der Gemeinde Everswinkel ausgewiesen werden, besteht bis zur Verabschiedung des Regionalplanes die Möglichkeit, im gesamten Außenbereich Windenergieanlagen zu errichten. Dieses entspricht nicht der ursprünglichen Zielsetzung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und dieses entspricht nicht den offenkundigen Zielsetzungen des Regionalplanes.

Wir möchten Sie als Verantwortliche der Gemeinde Everswinkel bitten, diese Regelungslücke aktiv zu schließen, in dem Sie gleichzeitig mit der Aufhebung der nicht rechtskonformen Änderung eine rechtsgültige Änderung des Flächennutzungsplanes verabschieden. Ein Nicht-Handeln führt dazu, dass diese Regelungslücke von Wirtschaftsbetrieben des Windenergiesektors mit Hochdruck ausgenutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
N.N.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:
Der Einwender verkennt die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und veränderten Zielsetzungen auch des Rates der Gemeinde Everswinkel zur Beschleunigung der Energiewende. Das ursprüngliche Planungsziel wird in der damaligen Form – Beschränkung der Windenergienutzung auf vergleichsweise wenig Raum – nicht mehr verfolgt und hatte aufgrund des vom Einwender richtig zitierten Formfehlers ohnehin keinen Bestand. Der Bundesgesetzgeber hat den Kommunen das Planungsinstrument der Windenergiesteuerung durch eine Negativplanung (Ausschlussplanung) mit § 249 Abs. 1 BauGB genommen und statt dessen eine Positivplanung installiert, die nun durch die Bezirksplanungsbehörde vorangetrieben wird. Auch hier hat der Einwender den aktuellen Planungsstand (Entwurf Regionalplan) richtig zitiert. Was der Einwender allerdings übersehen hat ist die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber die „Regelungslücke“ bewusst eingeführt hat indem den Kommunen für eine neue Steuerungsplanung eine enge Frist gesetzt worden ist. Diese in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB genannte Frist benennt den 1.2.2024 als das Datum, an dem eine solche Planung wirksam geworden sein muss. Wirksam ist eine Planung erst, wenn sie durch die Bezirksregierung genehmigt und bekannt gemacht worden ist. Hier sieht der Gesetzgeber 3 Monate vor. Eine neue Steuerungsplanung

		hätte, so sie denn gewollt gewesen wäre, bis November 2023 alle Verfahrensschritte durchlaufen müssen – dies ist für das vorgeschriebene Vollverfahren (zwei Verfahrensschritte) mit Umweltbericht in keinem Fall mehr leistbar. Die Regelung des § 245e BauGB beziehen sich daher faktisch nur auf bereits laufende Planverfahren. Hinzu kommt aber auch, dass eine solche Steuerungsplanung auch nicht mehr gewollt ist. Keine derartige Steuerungsplanung hat seit 1997 einer gerichtlichen Prüfung standgehalten. Außerdem hat die Gemeinde Everswinkel durch einen neue Potenzialstudie prüfen lassen, welche Flächen überhaupt ein realistisches Potenzial darstellen. Hier hat sich aufgrund der Siedlungsstruktur gezeigt, dass es in Everswinkel kein umfangreiches neues Potenzial für Windenergienutzung gibt, das im Sinn der städtebaulichen Ordnung einer Steuerung bedarf. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Regelungslücke aufgrund gesetzlicher Vorgaben faktisch nicht zu schließen ist und im Sinne eines moderaten Ausbaus der Windenergie auch nicht geschlossen werden soll. **Der Anregung wird daher nicht gefolgt.**

Abwägungstabelle Behörden / TÖB – Stand 08.01.2024

Verfahrensart: Flächennutzungsplan

Verfahrensname: FNP 37. Änderung

Verfahrensschritt: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Zeitraum: **20.04.2023 - 19.05.2023**

Nr.	Behörde	Stellungnahme
1	Abwasserbetrieb TEO AöR	Erstellt am: 04.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine Bedenken. Es wird in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass beim Neubau oder Austausch eines Windrades Sorge zu tragen ist, dass keine abwassertechnischen Anlagen von Bauteilen oder Leitungen, die zur technischen Ausstattung der Windkraftanlage gehören, überbaut werden. Sollte es geplant sein Wirtschaftswege zur Bewirtschaftung bzw. Überprüfung und/oder Errichtung der Anlagen neu zu

		erstellen, sollte zur Erlangung von Synergieeffekten von Seiten der Abwasserbetrieb TEO AöR geprüft werden inwiefern in den neu zu errichtenden Wirtschaftswegen Druckrohrleitungen verlegt werden können, mit denen dann Hofstellen im Außenbereich erschlossen werden können.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht das Verfahren der 37. FNP-Änderung sondern beziehen sich auf künftige Genehmigungsplanungen.
2	Amprion GmbH	Erstellt am: 20.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Betroffenheit gesehen wird.
3	Bezirksregierung Köln - Abt. 7-Dez.72 (Geobasis NRW)	-
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	Erstellt am: 26.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Erstellt am: 23.02.2023 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel Aufhebung der Konzentrationszonen für die Windenergie Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz

		Ihre Schreiben vom 29.12.2021 und Mail vom 21.02.2023 Mein Schreiben vom 14.01.2022- Az.: 32.02.570024-002/2022.0001 Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 21.02.2023 haben Sie mir den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel zur Aufhebung der Konzentrationszonen für die Windenergie mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Am 16.02.2016 wurde der Sachliche Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW rechtswirksam. · Die im STE dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. ln den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 4 Abs. 1 ROG). Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze durchführen. Im Regionalplan Münsterland sind im Gemeindegebiet Everswinkel die Windenergiebereiche Everswinkel 1, 2 und 3. festgesetzt. Gegen den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswirikel werden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 34 LaPlaG NRW, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, sie ist allerdings nicht Gegenstand einer Abwägung.
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 02.05.2023 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	Erstellt am: 15.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren,

		bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-
9	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Erstellt am: 10.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken vorgebracht. Hinweis: Die Abgrenzungen von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten können im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de eingesehen werden
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	-
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-
12	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-

13	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-
14	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	-
15	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege)	Erstellt am: 11.05.2023 gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Fernstraßen-Bundesamt	Erstellt am: 19.04.2023 Sehr geehrte Frau Roer, vielen Dank für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei 37. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

		Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Erläuterungen zur Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen.
17	GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)	Erstellt am: 04.05.2023 Sehr geehrte Frau Roer, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zumgegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: lfd.Nr. Typ Name DN MOP(bar) Schutzstreifen in m (Anlage mittig) Netzbetreiber 1 Stickstoff-Leitung Anschluß-leitung NATO 200 10,00 GASCADE Gastransport GmbH Zuständiger Pipelineservice: PLS Lippe, Telefon: +49 5222 369694-2609, Mobil: +49 172 7533765 E-Mail: andreas.lange@gascade.de Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Übersichtsplan, M 1 : 50.000 (blaue Linie), zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des

		Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Die Lage und Verlegetiefe unserer Anlagen ist von Ihnen unter Aufsicht eines GASCADEVerantwortlichen durch Suchschachtungen zu überprüfen. Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten, Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenkergmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht. Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen. Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden. Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA. Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Bei einer sich ergebenden Überlappung der Schutzstreifen kann ein gesonderter Interessenabgrenzungsvertrag verlangt werden. Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte. Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandfläche (N/cmÇ) folgende Werte nicht überschreitet: ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cmÇ ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cmÇ

		Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen. Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/mÇ) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen. Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. Dies ist keine Zustimmung zu

		Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch nicht auf die 37. FNP-Änderung sondern auf potenzielle konkrete Vorhaben und Genehmigungsplanungen von Windkraftanlagen.
18	GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	Erstellt am: 17.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR-Anlagen genannt. Die uns über den Beteiligungsserver zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der GasLINE geprüft. In der beigefügten Kopie des Flächennutzungsplans haben wir die eingangs aufgeführten LWL-KSR-Anlagen dargestellt und mit entsprechenden Kenndaten versehen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlagen im Flächennutzungsplan lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Des weiteren erhalten Sie die Bestandspläne (Vorabdokumentation) der LWL-KSR-Anlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.Die Darstellung der LWL-KSR-Anlagen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Wie wir der Begründung unter Punkt 1 und Punkt 4 entnehmen handelt es sich bei der 37. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich um die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergie und aller damit verbundenen Festsetzungen. Eine neue Planung oder Festsetzung wird nicht vorbereitet. Negative Einwirkungen auf die LWL-KSR-Anlagen ist durch die Aufhebung der Konzentrationszonen nicht zu erwarten. Wir erheben hierzu keine grundsätzlichen Einwände. Im Hinblick auf eine weitere Planung innerhalb des Gemeindegebietes übersenden wir in der Anlage auch das Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-

		KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass zukünftige Windenergieanlagen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der LWL-KSR-Anlagen errichtet werden dürfen. Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen im Gemeindegebiet eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: - GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Telekom Deutschland GmbH - Landgrabenweg 151 in 53227 Bonn; https://trassenauskunftkabel.telekom.de Mit freundlichen Grü.en PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch nicht auf die 37. FNP-Änderung sondern auf potenzielle konkrete Vorhaben und Genehmigungsplanungen von Windkraftanlagen.
19	Gemeinde Everswinkel: Amt 20 (Finanzen, Liegenschaften)	-
20	Gemeinde Everswinkel: Amt 32 (Ordungswesen, Soziales, Schule, Sport, Kultur)	-
21	Gemeinde Everswinkel: Amt für Planen, Bauen, Umwelt	-
22	Gemeinde Everswinkel: Der Bürgermeister	-
23	Gemeinde Everswinkel: GWE Gemeindewerke Everswinkel GmbH	-
24	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V.	Erstellt am: 08.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Roer, nach Durchsicht der vomn Ihnen zugfestellten Unterlagen zur Änderung des vorhabenbezogenen Änderung des

		Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 19.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen. Freundliche Grüße Handwerkskammer Münster
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 08.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 19.04.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Kath. Kirchengemeinde (St. Magnus - St. Agatha)	-
28	Kreis Warendorf - Der Landrat	Erstellt am: 26.05.2023 Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Untere Wasserbehörde - Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplans. Rechtliche Grundlagen

		WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Untere Bodenschutzbehörde: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Straßenbaubehörde - Kreisstraßen: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Untere Naturschutzbehörde: Mit der geplanten Aufgabe der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird auf die kommunale Steuerungsmöglichkeit verzichtet. Die Folge ist, dass Windenergieanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich planungsrechtlich privilegiert sind und sich die Zulässigkeit dann im Weiteren nach fachrechtlichen Belangen richtet. Wenn im Rahmen der neuen Wind-an-Land Gesetzgebung in NRW das landesweite Flächenziel von 1,8 % durch neu ausgewiesene Windenergiegebiete in den Regionalplänen erreicht und festgestellt ist, wird nach der Rechtsfolge der neuen Gesetzgebung die Privilegierung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete dann wieder vollständig entfallen. Gemeindegebiete ohne Windenergie-Steuerung bleiben bei der Ermittlung der Flächenziele unberücksichtigt. Eine regionale Steuerung, die konfliktträchtige Räume von vornherein ausschließen kann, ist auf den Planungsebenen in NRW in den Regionalplänen zukünftig wieder vorgesehen. In der Übergangszeit wird der Windenergie im Außenbereich planungsrechtlich maximal Raum gegeben.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellung, dass Gemeindegebiete ohne Windenergiesteuerung bei der Ermittlung der Flächenziele unberücksichtigt blieben, wird allerdings widersprochen. Wie auch dem Einwender bekannt ist, stellt der Regionalplanentwurf für das Gebiet der Gemeinde Everswinkel sehr wohl Windenergiebereiche dar. Das Windflächenbedarfsgesetz (WIndBG) definiert in § 2 die Windenergiegebiete, die Grundlage für die Ermittlung der Flächenbeitragswerte sind. Demnach gehören Gebiete der Raumordnungspläne unstrittig dazu und sind gemäß § 4 WindBG Teil der anrechenbaren Fläche.
29	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 17.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Everswinkel sollen die bestehenden "Eignungsbereiche für

		Windkraft" (WAF 053 und WAF 06) auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel vollständig aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung können grundsätzlich an anderen Standorten im Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden. Gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbauverbotszone ein Bauverbot für Hochbauanlagen gilt und innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden. Die technischen Abstände zu den klassifizierten Straßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen nachzuweisen.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch nicht auf die 37. FNP-Änderung, sondern auf potenzielle konkrete Vorhaben und Genehmigungsplanungen von Windkraftanlagen.
30	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Erstellt am: 24.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch eine konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Erstellt am: 24.04.2023 Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.

		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 11.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. **Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-
34	Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn)) (PLEdoc GmbH)	Erstellt am: 17.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über den Beteiligungsserver zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE geprüft. In der beigefügten Kopie des Flächennutzungsplans sind die eingangs unter lfd. Nr. 1 und 3 aufgeführten Ferngasleitungen bereits dargestellt und entsprechend beschriftet. Wir haben die weiteren genannten Ferngasleitungen, sowie die Korrosionsschutzanlage (LA-121) ergänzt und mit Kenndaten versehen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der ergänzten Versorgungsanlagen im Flächennutzungsplan lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Zu den von uns ergänzten Ferngasleitungen und der LA-121 erhalten Sie beigefügt die Bestandspläne. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Wie wir der Begründung unter Punkt 1 und Punkt 4 entnehmen handelt es sich bei der 37. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich um die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergie und aller damit verbundenen Festsetzungen. Eine neue Planung oder Festsetzung wird nicht vorbereitet. Negative Einwirkungen auf die Ferngasleitungen ist durch die Aufhebung der Konzentrationszonen nicht zu erwarten. Wir erheben hierzu keine grundsätzlichen Einwände. Im Hinblick auf eine weitere Planung von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes übersenden wir in der Anlage auch das Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungs-plänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten. Besonders machen wir auf folgendes aufmerksam:

		Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen". Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitungein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe,Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Ferngasleitung (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir Ihnen leider für Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe> 170 m keine konkreten Abstände nennen, da das Regelwerk diese Höhen bisher nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit der eingangs genannten Gesellschaft abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen. Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch nicht auf die 37. FNP-Änderung, sondern auf potenzielle konkrete Vorhaben und Genehmigungsplanungen von Windkraftanlagen.
35	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Beckum	-
36	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	-
37	Stadt Münster: Stadtplanungsamt	-
38	Stadt Sendenhorst: Planen, Bauen und Umwelt	-

39	Stadt Telgte: Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt	Erstellt am: 26.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Stadt Telgte werden zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40	Stadt Warendorf: Amt 61 – Stadtentwicklung	-
41	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	Erstellt am: 03.05.2023 Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2 Sehr geehrte Frau Roer, aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: • durch das Plangebiet führen neunzehn Richtfunkverbindungen hindurch • die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen m und m über Grund STELLUNGNAHME / 37. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. Richtfunkverbindung A-Standort in WGS84 Höhen B-Standort in WGS84 Höhen Fußpunkt Antenne Fußpunkt Antenne Linknummer I A-Standort I B-Standort Grad Min Sek Grad Min Sek NHN ü. Gelände Gesamt Grad Min Sek Grad Min Sek NHN ü. Gelände Gesamt 325550689 I 348990963 I 348990329 51° 57' 17,38" N 7° 49' 35,06" E 68 51 119 51° 57' 49,31" N 7° 53' 15,83" E 49 39 88 325550690 I 348990963 I 348990329 Wie Link 325550689 305556301 I 348990963 I 348990329 Wie Link 325550689

305556327 I 348990963 I 348990329 Wie Link 325550689
305556302 I 359990330 I 348990329 51° 49' 27,64" N 8° 1' 33,85" E 114 57,5 171,5 51° 57' 49,31" N 7° 53' 15,83" E 49 39 88
305556303 I 359990330 I 348990329 Wie Link 305556302
305559114 I 348991403 I 348993059 51° 55' 44,01" N 7° 49' 36,35" E 68 38 106 51° 57' 5,60" N 7° 58' 49,87" E 56 68,9 124,9
305559115 I 348991403 I 348993059 Wie Link 305559114
325550672 I 348990394 I 348990963 51° 55' 14,04" N 7° 51' 10,44" E 66 19,9 85,9 51° 57' 17,38" N 7° 49' 35,06" E 68 51 119
325550685 I 348990394 I 348990963 Wie Link 325550672
305556323 I 348990394 I 348990963 Wie Link 325550672
305558923 I 348990963 I 348990845 51° 57' 17,38" N 7° 49' 35,06" E 68 53 121 51° 55' 1,79" N 7° 48' 38,13" E 63 18,3 81,3
305558925 I 348990963 I 348990845 Wie Link 305558923
305559112 I 348990085 I 348991403 51° 56' 26,81" N 7° 38' 13,81" E 59 61,25 120,25 51° 55' 44,01" N 7° 49' 36,35" E 68 38 106
305559113 I 348990085 I 348991403 Wie Link 305559112
305530009 I 348990085 I 359991602 51° 56' 26,81" N 7° 38' 13,81" E 59 62,55 121,55 51° 46' 17,65" N 8° 6' 5,70" E 161 45 206
305530126 I 348990085 I 359991602 Wie Link 305530009
305530571 I 359990330 I 348990137 51° 49' 27,64" N 8° 1' 33,85" E 114 57,4 171,4 51° 55' 36,17" N 7° 37' 25,56" E 76 54,85 130,85
305530572 I 359990330 I 348990137 Wie Link 305530571

Legende
in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und

		vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/-30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35, Room 2.1.15, 90449 Nürnberg https://conskom.de/impressum-datenschutz/
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch nicht auf die 37. FNP-Änderung, sondern auf potenzielle konkrete Vorhaben und Genehmigungsplanungen von Windkraftanlagen.
42	Thyssengas GmbH	Erstellt am: 24.04.2023 Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung Wester (48351) 29, Everswinkel FNP 37. Änderung Thyssengasfernleitungen L07511, L07516 u.a., Schutzstreifenbreite bis zu 8,0 m Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrer Nachricht vom 19.04.2023 unterrichten Sie uns über das im Betreff Verfahren. Im Bereich der Gemeinde Everswinkel verlaufen unsere o.g. Gashochdruckleitungen. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:50000. Die in Betrieb befindlichen Gasfernleitungen unseres Unternehmens sind in Rot dargestellt. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestandhandelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind. Unsere Gasfernleitungen sind bereits nachrichtlich in Ihrem Flächennutzungsplan dargestellt. Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windenergieanlagen (WEA), in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 35 m zu Gasfernleitungen sowie Abstände zu oberirdischen Anlagen wie z.B. Schieberstationen bei einzelnen Windenergieanlagen bis zu 290 m und bei Windparks bis zu 675 m erforderlich. Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

		Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen. Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW Arbeitsblatt 462, Teil II geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist im Vorfeld mit uns, der Thyssengas GmbH, abzustimmen. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grü.en Thyssengas GmbH
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch nicht auf die 37. FNP-Änderung, sondern auf potenzielle konkrete Vorhaben und Genehmigungsplanungen von Windkraftanlagen.
43	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 15.05.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer ab.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)	-
45	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	Erstellt am: 24.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Roer,

		wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.04.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt "37. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans -Frühzeitige Beteiligung" der Gemeinde Everswinkel gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck >5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung. Spezialservice Gas Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-

Verfahrensart: Flächennutzungsplan

Verfahrensname: FNP 37. Änderung

Verfahrensschritt: **Beteiligung d. Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zeitraum: **13.09.2023 - 16.10.2023**

(seitens der Öffentlichkeit (Bürger/-innen) sind im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen)

Nr.	Behörde	Stellungnahme
1	Abwasserbetrieb TEO AöR	Erstellt am: 29.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine Bedenken. Es wird in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass beim Neubau oder Austausch eines Windrades Sorge zu tragen ist, dass keine abwassertechnischen Anlagen von Bauteilen oder Leitungen, die zur technischen Ausstattung der Windkraftanlage gehören, überbaut, schleifend gekreuzt oder den Betrieb sowie die bauliche Unterhaltung anderweitig behindern. Sollte es geplant sein Wirtschaftswege zur Bewirtschaftung bzw. Überprüfung und/oder Errichtung der Anlagen neu zu erstellen, ist zur Erlangung von Synergieeffekten, von Seiten der Abwasserbetrieb TEO AöR zu prüfen inwiefern in den neu zu errichtenden Wirtschaftswegen Druckrohrleitungen verlegt werden können, mit denen dann Kanalanschlussmöglichkeiten im Außenbereich geschaffen werden können.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Einwenders betreffen konkrete Genehmigungsverfahren zu künftigen Windkraftanlagen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand der 37. FNP-Änderung.
2	Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)	-

3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	Erstellt am: 04.10.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Allerdings bin ich in jedem Fall bei der Errichtung von WEA'en 100 m ü. G., in einem BImsch- Verfahren zu beteiligen.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Der Hinweis auf künftige Genehmigungsverfahren, die im übrigen vom Kreis Warendorf und nicht von der Gemeinde Everswinkel durchgeführt werden, hat keine Relevanz für das Planungsziel der 37. FNP-Änderung.
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	-
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 19.09.2023 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-

7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	**-**
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Erstellt am: 18.09.2023 37. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans -öffentliche Auslegung Ihr Schreiben vom 13.09.2023 (Frau Maria Roer), Az.: 60-61.82.F.037 Sehr geehrte Damen und Herren, das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Zu dem Vorhaben werden weiterhin keine Bedenken vorgebracht.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
9	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	Erstellt am: 05.10.2023 Flächennutzungsplan 37. Änderung Beteiligung zur Auslegung gemäß § 3 Abs 2 und § 4 Abs.2 BauGB hier: Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung Ihr Schreiben vom 23.9.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir, nach Rückfrage bei der Kirchengemeinde und der zuständigen Zentralrendantur, weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich liegt das kirchengemeindliche Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 3, Flurstück 34, Waldfläche. derzeit sind keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche

		Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Sollte sich dies ggf. im Verlauf der weiteren Verfahrensschritte Ihrer Bauleitplanung ändern, werden wir durch die entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten der Träger Öffentlicher Belange nach BauGB Bedenken und/oder Anregungen abgeben können.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	**-**
11	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	Erstellt am: 27.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im angefragtem Bereich: Everswinkel befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen.

		Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen” bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die 37. FNP-Änderung leitet keinen unmittelbaren Eingriff in das Glasfasernetz ein. Die Hinweise betreffen künftige immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren und sind daher für die Inhalte der 37. FNP-Änderung nicht von Relevanz.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	**-**
13	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	Erstellt am: 13.09.2023 Sehr geehrte Frau Roer, vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben

		des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 37. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Ausführungen zu den Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung werden zur Kenntnis genommen.
14	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege)	**-**
15	Fernstraßen-Bundesamt	**-**
16	Gemeinde Everswinkel: Amt 20 (Finanzen, Liegenschaften)	**-**
17	Gemeinde Everswinkel: Amt 32 (Ordungswesen, Soziales, Schule, Sport, Kultur)	**-**

18	Gemeinde Everswinkel: Amt für Planen, Bauen, Umwelt	-
19	Gemeinde Everswinkel: Der Bürgermeister	-
20	Gemeinde Everswinkel: GWE Gemeindewerke Everswinkel GmbH	-
21	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V.	Erstellt am: 13.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Unterlagen des Verfahrens zur Kenntnis genommen und teilen mit, dass diesseits keine Bedenken bestehen.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
22	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 16.10.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

23	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 13.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 13.09.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
24	Kath. Kirchengemeinde (St. Magnus - St. Agatha)	**-**
25	Kreis Warendorf - Der Landrat	Erstellt am: 12.10.2023 Stellungnahme Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Untere Naturschutzbehörde: Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ich verweise auf meine Hinweise zum Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung	Erstellt am: 16.10.2023

	Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Aktenzeichen: 54.03.05/Everswinkel/ML/4404 Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Everswinkel verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalniederlassung Münsterland vom 17.05.2023 mit Az.: 54.03.05/Everswinkel/ML/4404.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung bezogen sich auf konkrete Genehmigungsverfahren und hatten daher keine Relevanz für die 37. FNP-Änderung.
27	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Erstellt am: 09.10.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, sofern gewährleistet ist, dass durch ein konkretes Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Erstellt am: 19.09.2023 Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.

		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
29	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 05.10.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
30	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-
31	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Beckum	-
32	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	-
33	Stadt Münster: Stadtplanungsamt	Erstellt am: 04.10.2023 Sehr geehrte Frau Roer,

		zu den vorliegenden Entwürfen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Everswinkel zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 48 "Windkrafteignungsbereich WAF 53" der Gemeinde Everswinkel werden keine Anregungen vorgetragen.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
34	Stadt Sendenhorst: Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 02.10.2023 Seitens der Stadt Sendenhorst werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgebracht.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
35	Stadt Telgte: Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt	Erstellt am: 19.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Stadt Telgte werden zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
36	Stadt Warendorf: Amt 61 - Stadtplanung	Erstellt am: 16.10.2023

		Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Stadt Warendorf werden zur vorgelegten Planung zur Aufhebung der 27. FNP-Änderung "Konzentrationszonen für Windenergie" im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
37	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	**-**
38	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 10.10.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Hinweise des Einwenders beziehen sich auf konkrete künftige Genehmigungsvorhaben und haben daher keine Relevanz für die Planungsziele der 37. FNP-Änderung.
39	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)	**-**
40	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	Erstellt am: 18.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 13.09.2023 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt 37. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans, gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Wir bitten jedoch weiterhin um Beteiligung in Bauverfahren zur Errichtung von Windenernergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck â‰¥5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.
		Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.